Aussteller

Münchner Tafel e.V., Schäftlarnstr. 10 Städtisches Kontorhaus Zi. 226, 81371, München



Bestätigung über Geldzuwendungen

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Andre Wittmann e.K. Andre Wittmann Seebrucker Str. 41 81825 München Deutschland

Betrag der Zuwendung in Ziffern Betrag der Zuwendung in Buchstaben Tag der Zuwendung 1.232,50 EUR Eins-Zwei-Drei-Zwei-Komma-Fünf-Null EUR 07.02.2024

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

H. Caethe

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München Steuer Nr. 143/219/70010 vom 08.04.2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

München, 9. Februar 2024

Hannelore Kiethe

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

Referenz: AL-12888661